

# **GEMEINDE WADERSLOH**

## **30. Änderung des Flächennutzungsplans**

### **Begründung mit Umweltbericht**

**Entwurf, Januar 2024**

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:

Tischmann Loh & Partner  
Stadtplaner PartGmbH  
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

## **Teil I: Begründung**

<b>1.</b>	<b>Einführung .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Planinhalt, Planungsziele und Standortfrage .....</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen .....</b>	<b>8</b>
3.1	Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation.....	8
3.2	Landes- und Regionalplanung .....	9
3.2.1	Landesentwicklungsplan (LEP NRW) .....	9
3.2.2	Regionalplan Münsterland .....	11
3.2.3	Zwischenstand und weitere Vorgehensweise im Planverfahren für die Agri-PV-Anlage Benninghauser Straße .....	14
3.3	Naturschutz und Landschaftspflege .....	15
3.4	Boden und Gewässerschutz .....	16
3.5	Altlasten und Kampfmittel .....	16
3.6	Denkmalschutz und Denkmalpflege .....	17
<b>4.</b>	<b>Auswirkungen der Planung .....</b>	<b>17</b>
4.1	Erschließung und Verkehr .....	17
4.2	Immissionsschutz.....	18
4.3	Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft.....	19
4.4	Umweltprüfung und Umweltbericht .....	20
4.5	Bodenschutz und Flächenverbrauch .....	22
4.6	Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung.....	22
4.7	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	22
4.8	Klimaschutz und Klimaanpassung .....	23
<b>5.</b>	<b>Verfahrensablauf und Planentscheidung .....</b>	<b>24</b>

## **Teil II: Umweltbericht**

Gemeinde Wadersloh: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 76 „Agri-PV-Anlage Benninghauser Straße“ und 30. Flächennutzungsplanänderung, Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Beurteilung, Entwurf zur Veröffentlichung, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Herford, Januar 2024

## **Teil III: Anlagen**

Fraunhofer ISE: Bericht zum Blendrisiko der geplanten PV-Anlage Agri PV Beeren in Wadersloh - Nordrhein-Westfalen, Freiburg, 2023.

**Hinweis:**

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß § 8(3) BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 76 „Agri-PV Benninghauser Straße“. Der Umweltbericht wird für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung gemeinsam erstellt.

## 1. Einführung

Der durch den Menschen verursachte Klimawandel und seine Folgen erfordern eine unverzügliche Umstellung unserer Lebensgewohnheiten und Wirtschaftssysteme mit dem Ziel der Treibhausgas- bzw. Klimaneutralität. Erneuerbare Energien und ein beschleunigter Ausbau verfügbarer Technologien sind hierfür unverzichtbar. Die Notwendigkeiten und Anforderungen sind in den letzten Jahren überaus deutlich geworden und spiegeln sich in der Rechtsprechung und in den vielfältigen aktuellen Gesetzgebungsverfahren des Bundes und der Länder wider. Stellvertretend für die umfassenden Entwicklungen der Rechtsgrundlagen wird auf folgende „Meilensteine“ verwiesen:

- **Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021** (1 BvR 2656/18; 1 BvR 78/20; 1 BvR 96/20; 1 BvR 288/20) zur Verpflichtung des Staats nach Art. 20a GG zum Klimaschutz und zum zunehmenden Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel, auch mit Blick auf die Herstellung von Klimaneutralität.
- **Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)** vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3905).
- **Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023)** vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405).
- **LEP-Erlass Erneuerbare Energien**, Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) vom 28.12.2022.

Gemäß § 2 EEG 2023 liegt die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Gemäß § 4 EEG ist der Ausbaupfad für Windenergieanlagen, Solaranlagen und Biomasseanlagen vorgegeben. Damit die Stromversorgung im Jahr 2035 nahezu klimaneutral sein kann, müssen Ausbauziele und -geschwindigkeiten vervielfacht werden. Um den Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch entsprechend zu erhöhen sind im EEG 2023 im Jahr 2030 215 Gigawatt installierter Photovoltaik-Leistung vorgesehen, im Jahr 2035 309 Gigawatt (zum Vergleich: installierte PV-Leistung 2022 rd. 67 Gigawatt PV).

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat hierzu im Frühjahr 2023 die Photovoltaik-Strategie<sup>1</sup> des Bundes vorgestellt und bereits wieder fortgeschrieben, auf die entsprechenden Unterlagen wird hiermit ausdrücklich Bezug genommen. Im Ergebnis muss danach innerhalb weniger Jahre der jährliche Ausbau der Photovoltaik von gut 7 Gigawatt im Jahr 2022 auf 22 Gigawatt verdreifacht werden. Für den weiteren beschleunigten Ausbau sind noch im Laufe des Jahres 2023 weitere Gesetzesvorhaben geplant (sog. Solarpakete I und II), die als Artikelgesetze neben dem BauGB weitere Raumordnungs- und Fachgesetze betreffen werden.

<sup>1</sup> Photovoltaik-Strategie, Handlungsfelder und Maßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik, Stand 05.05.2023, Berlin

Dieser starke Ausbau der Solarenergie ist gemäß BMWK *auch deshalb sinnvoll, weil Photovoltaik einer der günstigsten Energieträger ist und somit zu den wichtigsten Stromerzeugungsquellen der Zukunft gehört*. Deutlich wird auch, dass die Ziele nur durch einen kombinierten Ausbau aller Systeme erreicht werden können. Da der notwendige Zubau nicht ausreichend durch PV-Dachanlagen erreicht werden kann, sind auch Freiflächen-PV-Anlagen sowie Agri-PV-Anlagen unverzichtbarer Bestandteil der notwendigen beschleunigten Ausbaumaßnahmen. Auf die Photovoltaik-Strategie des BMWK und auf die dort genannten Handlungsfelder wird ausdrücklich Bezug genommen (s. dort, insbesondere Kapitel 1, 2 und 3.1 zum Ausbau von PV-Freiflächenanlagen). Diese Anforderungen werden auch zu Änderungen der bisherigen Rechtsgrundlagen der Landes- und Regionalplanung führen und bisherige Einschränkungen für die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen zumindest teilweise aufheben (s. Kapitel 3.2 dieser Begründung).

Um aufgrund des fortschreitenden Klimawandels sowie der aktuellen politischen Lage die zukünftige Energieversorgung unabhängig von fossilen Brennstoffen gewährleisten zu können, strebt die Gemeinde Wadersloh an, die Energiewende im Gemeindegebiet weiter voranzutreiben. Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde möchten neue Möglichkeiten zur Erzeugung regenerativer Energie nutzen und auf privaten Flächen Photovoltaikanlagen errichten. Im vorliegenden Fall wurde die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage beantragt. Diese Bauart der Freiflächen-Photovoltaikanlagen kombiniert die Nutzung einer Fläche zur Landwirtschaft mit der Stromerzeugung durch Solarenergie. Die vorliegende Planung sieht die Überbauung einer bestehenden Heidelbeer-Plantage mit Photovoltaikmodulen vor.

Durch die Errichtung der Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PV) soll ein Beitrag zum Klimaschutz und zur energetischen Versorgungssicherheit geleistet werden, während die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche erhalten werden kann. Darüber hinaus kann die Anlage der gezielten Verschattung der Nutzpflanzen dienen oder vor Einflüssen durch Frost, Hagel oder Starkregen schützen. Eine Alternative zur Abmilderung extremer Wetterereignisse, die auch durch den Klimawandel verstärkt werden, wäre ansonsten nur die Abdeckung der bestehenden Anbauflächen mit Foliensystemen. Somit kann der Anbau in Kombination mit der Photovoltaikanlage unter verbesserten Bedingungen fortgeführt werden und stellt damit eine besondere Form der Freiflächen-Photovoltaikanlage dar.

Um eine nachhaltige und geordnete Flächenentwicklung im Gemeindegebiet zu sichern, hat die Gemeinde Wadersloh einen Kriterienkatalog aufgestellt, der die Planung und Zulassung von Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen steuern soll. Die Rahmenbedingungen und Zielsetzungen des Katalogs umfassen i. W. die Steuerung der baulichen Umsetzung zukünftiger PV-Anlagen sowie ihres Betriebs. Auf die Beratungen des Rats der Gemeinde am 27.02.2023 wird verwiesen (Beschlussvorlage 2023/B/3972 und Sitzungsprotokoll).

Die Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgt hier im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Gemäß BauGB sind zur rechtssicheren Zulässigkeit dieses Vorhabens die **30. Änderung des Flächennutzungsplans** und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des **vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 76 „Agri-PV Benninghauser Straße“** gemäß § 8(3) BauGB. Das Gesamtvorhaben dieser speziellen Agri-PV-Anlage umfasst eine Fläche von 17 ha. Unter Berücksichtigung der aktuell rechtswirksamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ist eine positive landesplanerische Stellungnahme für den gesamten Bereich derzeit voraussichtlich nicht möglich. Die planungsrechtliche Umsetzung von Vorhaben zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien befindet sich derzeit in einer Übergangsphase, in der die raumordnerischen Grundlagen und die Landesgesetzgebung an den vom Bund angestrebten beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien angepasst werden müssen (s. hierzu auch Kapitel 3.2). Der Landesentwicklungsplan NRW befindet sich aktuell in einem

Änderungsverfahren, das unter anderem die Erweiterung der Flächenkulisse für raumbedeutsame Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen zum Ziel hat. Nach Rechtskraft der LEP-Änderung wird nach dem heutigen Stand eine grundsätzliche Vereinbarkeit dieser vorliegenden Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erwartet. Die vorliegende Planung stellt einen Einzelfall dar, da eine zeitnahe Errichtung der PV-Anlage zum Schutz der Heidelbeerkultur angestrebt wird und die Anlage als landesweites Pilotprojekt gefördert wird. Aufgrund des großen Zeitdrucks des Vorhabenträgers soll der **Geltungsbereich für die FNP-Änderung** zunächst auf den **9,8 ha großen Bauabschnitt A** begrenzt werden. Für diesen Abschnitt ist bereits eine positive raumordnungsrechtliche Stellungnahme gemäß § 34 (5) LPlG abgegeben worden. Gleichzeitig soll in den Planunterlagen schon deutlich gemacht werden, dass mit Verweis auf das Wadersloher Steuerungskonzept für FFPV-Anlagen eine Erweiterung dieser Anlage angestrebt wird. Das FNP-Planverfahren für den zweiten Bauabschnitt B kann parallel oder anschließend vorbereitet werden, kann aber erst abgeschlossen werden, wenn mit Inkrafttreten des neuen LEP die rechtlichen Grundlagen und eine positive landesplanerische Stellungnahme für das Gesamtvorhaben gegeben sind.

## 2. Planinhalt, Planungsziele und Standortfrage

### Planinhalt

Der Änderungsbereich befindet sich südlich der Ortslage Liesborn. Die 9,8 ha umfassende Fläche wird im Osten durch die *Benninghauser Straße (L 848)*, im Süden und Südwesten durch Ackerflächen und im Norden durch die Hofstelle des Vorhabenträgers begrenzt. Westlich schließen weitere Heidelbeerkulturen an (Bauabschnitt B).

Die genaue Lage und die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergeben sich aus der Plankarte.

Der **wirksame Flächennutzungsplan (FNP)** der Gemeinde Wadersloh stellt den Änderungsbereich als *Fläche für die Landwirtschaft* dar. Außerhalb der überplanten Fläche wird südwestlich eine Fläche als *Wald* dargestellt. Die Benninghauser Straße wird als *Straße des überörtlichen Verkehrs* dargestellt. Um eine künftige energetische Nutzung der Fläche in Kombination mit der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung realisieren zu können, bedarf es einer Änderung der aktuellen Darstellung im Flächennutzungsplan. Der Änderungsbereich wird künftig als *Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage* dargestellt.

### Planungsziele und Standortfrage

Aufgrund der zunehmend auch lokal zu spürenden Auswirkungen des Klimawandels (Dürreperioden, Starkregenereignisse etc.) und vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Lage haben die Bundes- und Landesregierung verschiedene Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht, um den Ausbau der erneuerbaren Energien, hier insbesondere Photovoltaik und Windenergie, erheblich zu forcieren. In § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – EEG 2023 formuliert der Gesetzgeber als Ziel die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Bundesgebiet auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. Die besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien verdeutlicht § 2 EEG 2023: *Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen ein-*

*gebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.*

Die Bundesregierung hat mit der Photovoltaikstrategie vom 05.05.2023 (s. Kapitel 1) zudem das Ziel gesetzt, die installierte Leistung der Photovoltaik bis 2030 bundesweit auf rund 215 GW auszubauen (von rund 67 GW 2022). Dabei soll der Ausbau jeweils zur Hälfte als Dach- und Freiflächenanlagen erfolgen. Gemäß LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 werden in Nordrhein-Westfalen bisher nur 5 % der installierten PV-Leistung durch Freiflächenanlagen erbracht. Dementsprechend soll ein beschleunigter Ausbau dieser Anlagenform erfolgen. Da keine grundsätzliche bauplanungsrechtliche Privilegierung für Photovoltaikanlagen im Außenbereich besteht, ist für Anlagen, die als selbstständige Freiflächenanlagen im Außenbereich errichtet werden sollen, regelmäßig ein Bauleitplanverfahren durchzuführen. Damit der aufzustellende Bebauungsplan künftig aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt ist, wird die 30. FNP-Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8(3) BauGB durchgeführt.

In der Gemeinde Wadersloh ist bislang noch keine Agri- oder Freiflächen-Photovoltaikanlage vorhanden. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch<sup>2</sup> beträgt im Gemeindegebiet Wadersloh gegenwärtig etwa 21 %. Unter Berücksichtigung der im EEG 2023 formulierten energiepolitischen Ziele strebt die Gemeinde Wadersloh an, zum Gelingen der sog. Energiewende und dem damit einhergehenden Schutz des Klimas beizutragen. Darüber hinaus dient die Planung auch der Versorgungssicherheit im Gemeindegebiet mit elektrischer Energie. Um den Ausbau der Nutzung von Freiflächen zur Erzeugung von Strom durch Solarenergie zu steuern und gemäß den Zielen der kommunalen Flächen- und Raumplanung zu entwickeln, hat die Gemeinde Wadersloh im Jahr 2023 einen Kriterienkatalog für Agri- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet aufgestellt. Der Katalog macht Vorgaben zu Ausschlussflächen, Gesamtflächenkontingenten, maximaler Anlagengröße, Raumbedeutsamkeit, Flächenwahl sowie zum Verfahrensablauf und zur wirtschaftlichen Organisation. Auf die Beratungen des Rats der Gemeinde am 27.02.2023 wird Bezug genommen (Beschlussvorlage 2023/B/3972 und Sitzungsprotokoll).

Die vorliegende Planung entspricht diesen Kriterien und unterstützt das im Baugesetzbuch aufgenommene **Ziel des Klimaschutzes** städtebaulicher Planungen. Diesbezüglich wird auf § 1(5) und (6) Nr. 7f BauGB verwiesen. Ein **Planungserfordernis** im Sinne des § 1(3) BauGB ist damit gegeben, um das Plangebiet gemäß den kommunalen Zielsetzungen zu entwickeln.

Im **LEP-Erlass Erneuerbare Energien** des Landes Nordrhein-Westfalens vom 28.12.2022 werden die unterschiedlichen Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen beschrieben und Ableitungen für die raumordnerische Beurteilung gebildet. Für die Agri-Photovoltaikanlagen hält der Erlass spezifische mögliche Vorteile einer gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die Solarstromproduktion fest. So ermöglicht eine Agri-PV-Anlage je nach Aufbauart eine gezielte Beschattung oder Schutz der Nutzpflanzen vor verschiedenen Wetterereignissen wie Frost, Hagel oder Starkregen. Damit können die Anlagen neben der Stromerzeugung auch der Abmilderung der Folgen des Klimawandels für landwirtschaftliche Nutzungen dienen. Weiterhin kann gemäß LEP-Erlass bei einer weiterhin landwirtschaftlichen Nutzung einer Fläche zusammen mit Photovoltaik-Anlagen von einer erhöhten Raumverträglichkeit ausgegangen werden.

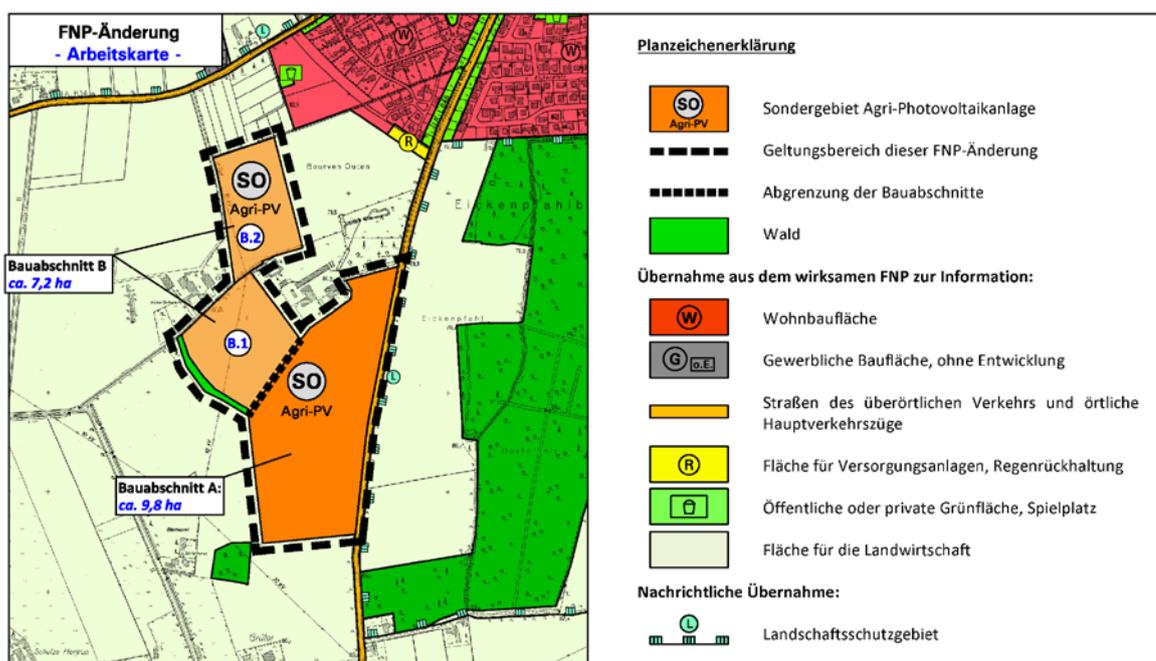
Dies trifft in besonderem Maße auf Obstanbau in Sonderkulturen, wie hier auf den Heidelbeeranbau zu. Im Plangebiet ist vorgesehen, dass die PV-Module auf einer Anbaufläche für Heidelbeeren errichtet werden. Die Kulturen sollen von der Abschirmung vor Extremwettereinflüssen durch die

---

<sup>2</sup> Integriertes Klimaschutzkonzept Gemeinde Wadersloh 2021

Module profitieren, während die Anlage selbst in eine bestehende landwirtschaftliche Nutzung integriert wird und die ursprüngliche Flächennutzung somit erweitert wird. Dies trägt zu einem rücksichtsvollen Umgang mit dem Bestand landwirtschaftlicher Nutzflächen bei.

Das langfristig angestrebte Gesamtvorhaben auf 17 ha Fläche lässt sich in drei Teilbereiche unterteilen (s. Abbildung 1). Teilbereich A umfasst die Fläche, die als erster Bauabschnitt mit dem vorliegenden Planverfahren entwickelt werden soll und mit 9,8 ha Fläche nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster nicht zwingend als raumbedeutsam einzustufen ist. Westlich anschließend südlich der beiden Hofstellen schließt der zweite Bauabschnitt (Teilbereich B.1) an und umfasst ca. 4,1 ha. Nördlich der beiden Hofstellen befindet sich der Teilbereiche B.2 mit einer Größe von ca. 3,1 ha. Der zweite Bauabschnitt mit den beiden Teilbereichen B.1 und B.2 soll nach Abschluss des LEP-Änderungsverfahrens im Einklang mit den geänderten Zielen der Raumordnung umgesetzt werden, um die gesamte Heidelbeerkultur durch die Agri-PV-Anlage ergänzen zu können.



**Abb. 1:** Langfristige Entwicklung des Gesamtvorhabens in den Bauabschnitten A und B mit den Teilbereichen B.1 und B.2 (unter Vorbehalt LEP-Änderung) Grundlage: FNP-Zeichnung mit Ergänzungen

### Plankonzept

Das Plankonzept der vorliegenden 30. FNP-Änderung sieht ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaikanlage vor. Gemäß Vorhabenplanung (siehe vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 76) sollen hier Photovoltaikmodule in die Kulturreihen der Pflanzen integriert werden. Die teils maschinelle Bearbeitung der landwirtschaftlichen Fläche wird unterhalb und zwischen den Photovoltaikmodulen fortgeführt. Die lichte Höhe der Anlage sowie die Reihenabstände erlauben die Befahrung der Flächen mit den entsprechenden Maschinen. Bezüglich der ausführlichen Informationen zur konkreten Anlagenplanung wird auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Die vorliegende Planung der Agri-Photovoltaik-Anlage wird zudem durch die Vorgaben der **DIN SPEC 91434**<sup>3</sup> erfasst. Demnach ist bei Errichtung einer Agri-PV-Anlage die landwirtschaftliche Hauptnutzbarkeit unter Berücksichtigung des Flächenverlusts zu erhalten und an die im landwirtschaftlichen Nutzungskonzept festgehaltenen Kulturen anzupassen. Weiterhin regelt die Norm Definitionen und Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit Agri-PV-Anlagen sowie die Anforderungen an die PV-Modultechnik, Aufständigung, Wasser- und Lichtverfügbarkeit sowie Bodennutzung, um eine landwirtschaftliche Bearbeitbarkeit der Flächen sicherzustellen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die planerischen und technischen Anforderungen im Rahmen der Festsetzungsinhalte berücksichtigt.

### 3. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen

#### 3.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation

Das Plangebiet liegt im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich mit der für das Münsterland typischen parkähnlichen Landschaft mit Streubebauung im Außenbereich, eingestreuten Waldflächen und wege- oder gewässerbegleitenden linearen Gehölzstrukturen. Die Flächen werden i. W. zum Anbau von Heidelbeeren genutzt.

Die Teilbereiche des Gesamtvorhabens lassen sich in drei Flächen aufteilen, die sich im Plankonzept teils auch hinsichtlich der Anordnung der Photovoltaikmodule unterscheiden:

- **Bauabschnitt A** stellt den **Geltungsbereich der 30. FNP-Änderung** dar, erstreckt sich entlang der *Benninghauser Straße (L 848)* und umfasst etwa 9,8 ha.
- **Bauabschnitt B** enthält den 4,1 ha umfassenden **Teilbereich B.1** zwischen den beiden angrenzenden Hofstellen und **den Teilbereich B.2** nördlich der Hofstelle des Vorhabenträgers mit ca. 3,1 ha.

Etwa 280 m nördlich des Plangebiets befindet sich der Ortseingang des Ortsteils Liesborn, der i. W. durch eine Wohnsiedlung mit Einfamilienhausbebauung geprägt ist. In unmittelbarer Umgebung nördlich des Geltungsbereichs der vorliegenden 30. FNP-Änderung liegt in zentraler Lage die Hofanlage des Vorhabenträgers. Die östliche Grenze des Geltungsbereichs bildet die *Benninghauser Straße (L 848)*, die durch Straßenbäume begleitet wird. Südlich und südwestlich an das Plangebiet grenzen weitere Ackerflächen an.

Westlich und nördlich schließt der in einem zweiten Bauabschnitt B zu entwickelnde Teil der Heidelbeerkultur an. Teilbereich B.1 erweitert den Bauabschnitt A Richtung Westen und liegt südlich einer weiteren Hofstelle mit Wohngebäude. Südwestlich des in Aussicht stehenden Teilbereichs B.1 befindet sich ein Gehölzstreifen mit mehreren größeren Einzelbäumen. Nordwestlich führt eine Grabenstruktur entlang. Der Teilbereich B.2 wird im Norden, Osten und Westen durch Ackerflächen begrenzt. Im Norden führt zudem ein Entwässerungsgraben in Richtung Osten. Südlich grenzen die Flurstücke der Hofstellen an. Westlich führt ein Erschließungsstich der *Herzfelder Straße* entlang. Die Wohnbebauung des Ortsteils Liesborn beginnt 50 m nordöstlich des Teilbereichs B.2.

---

<sup>3</sup> DIN Deutsches Institut für Normung e.V.: DIN SPEC 91434 Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung, Berlin 2021.

## 3.2 Landes- und Regionalplanung

### 3.2.1 Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

#### a) Geltende Fassung des Landesentwicklungsplans NRW nach der 1. Änderung 2019<sup>4</sup>

Durch Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 06.08.2019 ist der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans NRW entfalten nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) Rechtswirkungen. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten. Die Grundzüge und sonstigen Erfordernisse unterliegen einem Abwägungs- oder Ermessensspielraum in der Bauleitplanung.

Nach der Kartendarstellung zum LEP NRW liegt der Änderungsbereich innerhalb des *Freiraumbereichs*.

Zum Klimaschutz wird in Kapitel 1.4 des LEP NRW ausgeführt: *„Eine bedeutende Rahmenbedingung der Raumentwicklung ist der Klimawandel. Der anthropogen verursachte Klimawandel bedroht die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen weltweit. Neben den gravierenden Folgen des Klimawandels für die Gesundheit der Menschen sowie für Natur und Umwelt, entstehen auch enorme volkswirtschaftliche Belastungen. [...] In NRW wird etwa ein Drittel der in Deutschland entstehenden Treibhausgase emittiert. Als bedeutendes Industrieland und als Energieregion in Europa hat NRW damit einerseits eine besondere Verantwortung beim Klimaschutz, andererseits große Potenziale zur Reduktion von Treibhausgasemissionen (Stichwort: Kohleausstieg). Das Land Nordrhein-Westfalen stellt sich dieser Verantwortung: Mit dem Klimaschutzgesetz werden für Nordrhein-Westfalen erstmalig verbindliche Klimaschutzziele festgelegt und ein institutioneller Rahmen für die Erarbeitung, Umsetzung und Überprüfung von Klimaschutzmaßnahmen eingerichtet. Damit will Nordrhein-Westfalen seine Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduzieren. Diese im Klimaschutzgesetz formulierten Ziele sollen u.a. durch raumordnerische Maßnahmen erreicht werden. [...] Die konsequente Nutzung der erneuerbaren Energien stellt eine tragende Säule der nordrhein-westfälischen Klimaschutzpolitik dar. Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen macht Nordrhein-Westfalen weniger abhängig von Energieimporten und trägt maßgeblich zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei. Die Energieerzeugung soll daher auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt werden.“*

Wesentliche **Ziele und Grundsätze** für die planerische Handhabung von Freiflächensolaranlagen gemäß aktuell noch geltendem LEP NRW sind insbesondere:

*Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung: Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um*

- *die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,*
- *Aufschüttungen oder*
- *Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.*

---

<sup>4</sup> Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) nach der 1. Änderung 2019. URL: <https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan/aktuelle-fassung-des-landesentwicklungsplans>

### Grundsätze

- 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung
- 10.1-2 Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung
- 10.1-3 Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie

Auf die entsprechenden Ausführungen im bisher geltenden LEP NRW wird verwiesen.

### b) Änderungsverfahren des LEP NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien<sup>5</sup>

Die Landesregierung NRW hat am 30.08.2022 Eckpunkte zu einer Änderung des Landesentwicklungsplans zum Ausbau der Erneuerbaren Energien beschlossen, um den Ausbau der Erneuerbaren Energien deutlich zu forcieren. Diese LEP-Änderung wird derzeit durch die Landesplanungsbehörde durchgeführt, das Beteiligungsverfahren für den Änderungsentwurf ist bereits vom 14.06.2023 bis zum 28.07.2023 erfolgt. Ziel ist der Abschluss des Änderungsverfahrens im ersten Halbjahr 2024.

**Ziel 10.2-14 im Entwurf der LEP-Änderung** Erneuerbare Energien sieht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie eine deutliche Erweiterung der Flächenkulisse vor:

*Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum: Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.*

### c) LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022<sup>6</sup>

Der **LEP-Erlass Erneuerbare Energien** führt in Bezug auf das bisher geltende Ziel 10.2-5 aus, dass sich der Orientierungswert von 10 ha für die Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anlehnung an § 32 DVO zum Landesplanungsgesetz NRW ergibt, nach dem die zeichnerischen Festlegungen der Regionalpläne nach Gegenstand, Form und Inhalt der Anlage 3 zur DVO entsprechen müssen und diese zeichnerischen Festlegungen in der Regel ab einer Flächengröße von 10 ha vorzunehmen sind.

Auch das UVPG sieht für Anlagen dieser Größe eine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Agri-Solarenergieanlagen werden in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben nicht spezifisch genannt, es liegt jedoch nahe, diese Anlagen unter Nr. 18.7.1 der Anlage 1 zum UVPG („Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird...“) zu subsumieren, für die in jedem Fall eine UVP-Pflicht besteht.

Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha wird gemäß LEP-Erlass im Regelfall eine Prüfung des Einzelfalls zur Raumbedeutsamkeit erforderlich. Indikatoren für die Nicht-raumbedeutsamkeit einer Freiflächen-Solarenergieanlage sind z.B., wenn die Solaranlage aus der

<sup>5</sup> Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. URL: <https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan/aenderungsverfahren-des-landesentwicklungsplans-zum-ausbau-der-erneuerbaren> (Abruf: 10.10.2023)

<sup>6</sup> Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) vom 28. Dezember 2022

Umgebung nicht einsehbar ist oder die Bauart das nahelegt. Aufgrund der Eigenheit von Agri-PV-Anlagen, auf gleicher Fläche neben der energetischen Nutzung auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen, kann in Einzelfällen von einer erhöhten Raumverträglichkeit und damit verbunden einer geringeren Raumbedeutsamkeit ausgegangen werden. Agri-PV-Anlagen in Verbindung mit Obstplantagen können beispielsweise als Bestandteil dieser wahrgenommen werden. Dabei kann auch die landschaftliche Prägung des umgebenden Gebietes durch Landwirtschaft maßgeblich sein.

Die Vereinbarkeit mit den Schutz- und Nutzfunktionen gemäß Regionalplan wird im Entwurf der LEP-Änderung einer Einzelfallprüfung unterstellt. Das vorliegende Plangebiet wird nicht von einer entsprechenden Darstellung im Regionalplan überlagert. Zudem bleibt die landwirtschaftliche Fläche bei Umsetzung des Vorhabens bestehen und der Einsatz von Folientunneln zum Schutz der Kultur kann vermieden werden.

Darüber hinaus verweist der Erlass auf § 2 EEG 2023, nach dem die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

### 3.2.2 Regionalplan Münsterland

#### a) Regionalplan Münsterland und Sachlicher Teilplan „Energie“<sup>7</sup>

Im aktuell wirksamen **Regionalplan Münsterland** ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet *Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich* ohne weitere Schutzfunktion ausgewiesen. Die östlich angrenzenden Bereiche sind mit der Freiraumfunktion *Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung* dargestellt. Zudem grenzen nördlich, östlich und südlich kleinere Gebiete mit der Darstellung *Waldbereich* an.

In Zusammenhang mit der vorliegenden Planung wird auf die bisher geltenden generellen Planungsansätze im Freiraum- und Agrarbereich sowie zu Landwirtschaft und Freiraum und auf die folgenden **Ziele und Grundsätze** verwiesen:

*Ziel 20: Raum für wichtige Freiraumfunktionen sichern und weiterentwickeln!*

*Grundsatz 16: Freiraum grundsätzlich erhalten!*

*Grundsatz 16.1: Die bestehenden Freiräume sollen wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktion und ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere grundsätzlich erhalten werden. Eine Zerschneidung von noch vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräumen soll verhindert werden. Die Inanspruchnahme soll sich auf das unumgängliche Maß begrenzen.*

*Grundsatz 16.2: Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll grundsätzlich auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als*

- Raum für die Land- und Forstwirtschaft,*
- Lebensraum für Pflanzen und Tiere,*
- Raum der ökologischen Vielfalt,*
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,*
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,*
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,*
- Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung,*
- Identifikationsraum als historisch gewachsene Kulturlandschaft und*

<sup>7</sup> Bezirksregierung Münster: Regionalplan Münsterland, bekannt gemacht am 27.06.2014. URL: <https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/index.html>

- *gliedernder Raum für Siedlungsbereiche und -gebiete Rücksicht genommen werden. Die verschiedenen Freiraumfunktionen sollen sachgerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden.*
- Grundsatz 16.3: Die in der Erläuterungskarte IV-1 abgegrenzten Landschaftsräume sowie die in den dazu gehörenden Anhängen beschriebenen Leitbilder zur Landschaftsentwicklung sollen als Orientierungshilfen bei Entscheidungen, die der Sicherung, Entwicklung und Inanspruchnahme von Freiraum sowie der Planung und Umsetzung damit verbundener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den einzelnen Landschaftsräumen dienen, berücksichtigt werden*
- Grundsatz 16.4: Zur Sicherung der nicht vermehrbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – wenn möglich – in den dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur, den Überschwemmungsbereichen und den Waldbereichen platziert werden. Hierbei sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.*
- Grundsatz 16.5: Mit dem Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Bei der notwendigen Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke soll der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden ein besonderes Gewicht beigemessen werden.*
- Grundsatz 17: Agrarstrukturelle Belange berücksichtigen!*
- Grundsatz 17.1: In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft gesichert werden. Dabei soll auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden.*
- Grundsatz 17.2: Bei der Entwicklung der innerhalb der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche liegenden Ortsteile unter 2.000 Einwohnern sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf die Vereinbarkeit mit den agrarstrukturellen Belangen in der Umgebung so abgestimmt werden, dass der Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe nicht gefährdet werden.*

Der am 21.09.2015 von Regionalrat aufgestellte **Sachliche Teilplan „Energie“** zum Regionalplan Münsterland wurde am 16.02.2016 bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung hat der Teilplan den Rahmen für den Ausbau der regenerativen Energieentwicklung und die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten für das Münsterland nach dem Stand der Diskussionen 2015/2016 festgesetzt. Bisher werden in Bezug auf Anlagen zur Nutzung der Solarenergie insbesondere die folgenden **Ziele** formuliert:

Ziel 8:

- 8.1 *Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Solarenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen ist in Gebietskategorien, die der Freiraumnutzung dienen, in der Regel zu vermeiden.*
- 8.2 *Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Solarenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen ist nur ausnahmsweise innerhalb von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen und Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zulässig, wenn es sich
  - um Halden oder Deponien (Aufschüttungen) handelt, deren Rekultivierungsaufgaben dies zulassen,
  - um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen, militärischen und wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten Konversionsflächen handelt oder
  - um Standorte entlang von Bundesfernstraßen (Autobahnen und Bundesstraßen) und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.*
- 8.3 *Bei der Inanspruchnahme der o.g. Flächen ist sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes, der landwirtschaftlichen Nutzung, des Gewässerschutzes, der bedeutsamen*

*Kulturlandschaftsbereiche und des Orts- und Landschaftsbildes auch in der Umgebung ausgeschlossen werden. Die Entstehung von bandartigen Strukturen ist zu vermeiden.*

8.4 *Die Errichtung von Freiflächensolarenergieanlagen innerhalb von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen ist nur in einer untergeordneten Größenordnung unter Wahrung der vorrangigen Funktion dieser Gebietskategorien möglich.*

8.5 *Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Freiflächensolarenergieanlagen ist innerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ausgeschlossen.*

Auf den sachlichen Teilplan mit Erläuterungen der für das Planvorhaben relevanten Ziele und Grundsätze wird verwiesen.

## **b) Änderung des Regionalplans Münsterland<sup>8</sup>**

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 mit dem Aufstellungsbeschluss das formelle Verfahren zur **Änderung des Regionalplans Münsterland** eingeleitet, um diesen an die Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW), den neu aufgestellten Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz und die weiteren gesetzlichen Novellierungen anzupassen (s. Kapitel 1 dieser Begründung). Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist vom 06.03.2023 bis zum 30.09.2023 erfolgt. Die Stellungnahmen aus der Beteiligungsphase werden nunmehr ausgewertet.

Der Entwurf zur Änderung des Regionalplans stellt das Plangebiet weiter als *Freiraum- und Agrarbereich* dar. Im Zuge des Änderungsverfahrens wurden auch die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Energie überarbeitet und in das Hauptplanwerk übernommen mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien an den Sachstand im Jahr 2022 anzupassen.

In Bezug auf die Photovoltaik werden im Entwurf zur Regionalplanänderung die nachfolgenden Festlegungen aufgenommen:

- Nutzung der Solarenergie,
- Raumbedeutsame Freiflächensolarenergieanlagen,
- Abstand von Freiflächensolarenergieanlagen untereinander,
- Agri-PV-Anlagen,
- Voraussetzungen für Freiflächensolarenergieanlagen in Siedlungsbereichen bzw. Siedlungspotenzialbereichen,
- Voraussetzungen für Freiflächensolarenergieanlagen in BSAB,
- Errichtung von Floating-PV-Anlagen auf Oberflächengewässern außerhalb von BSAB,
- Vermeidung bzw. Verminderung der Barrierewirkung für Tiere,
- Nachfolgenutzung von landwirtschaftlichen Flächen.

Zu Details wird auf die Entwurfsfassung des Regionalplans, Kapitel VI, Nr. 1.c) verwiesen.

Die Änderung des Regionalplans Münsterland erfolgt auf Grundlage der landesplanerischen Bestimmungen im Rahmen des LEP NRW. Das aktuelle **Änderungsverfahren des LEP NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien**, das im ersten Halbjahr 2024 abgeschlossen werden soll, wird voraussichtlich zu weiteren Änderungen bzw. Anpassungen des Regionalplans Münsterland führen.

---

<sup>8</sup> Bezirksregierung Münster: Änderung des Regionalplans Münsterland. URL: [https://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/regionalplanung/regionalplan\\_muensterland/index.html](https://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/regionalplanung/regionalplan_muensterland/index.html) (Abruf: 10.10.2023)

### 3.2.3 Zwischenstand und weitere Vorgehensweise im Planverfahren für die Agri-PV-Anlage Benninghauser Straße

Ziel der vorliegenden Planung ist die Überstellung der bestehenden Heidelbeer-Plantage durch eine Agri-PV-Anlage. Die landwirtschaftliche Nutzung als Hauptnutzung wird erhalten und profitiert erheblich von den Schutzfunktionen der Anlage (insbesondere teilweise Verschattung, Reduzierung Bewässerungsaufwand und Pflanzenschutzmitteleinsatz, Frostschutz). Aus diesem Grund besteht auch ein ganz besonderer Zeitdruck für den Landwirt, um die Kulturen in der Vegetationsperiode 2024 bereits bestmöglich zu schützen. Alternativ käme nur ein im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung zulässiger Folientunnel in Frage, der aus Umweltsicht aber negativ zu beurteilen ist und der aufgrund der hiermit verbundenen Kosten auch eine künftige Agri-PV-Nutzung vorerst ausschließen würde.

Die Art der Aufständigung über den Heidelbeer-Büschen sichert die Bearbeitbarkeit und landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche. Im Rahmen der Umsetzung der Planung finden nur geringfügige Versiegelungen im Bereich der Anlagen (Trafostation, Wechselrichter etc.) zur Einspeisung der erzeugten Energie in das örtliche Stromnetz statt, die zudem reversibel sind. Das Ständerwerk für die Photovoltaikmodule wird in den Boden gerammt und beeinträchtigt die Bodenstruktur nur in ganz geringem Maße. Weiterhin befindet es sich in einer Reihe mit den bereits angelegten Kulturreihen der Heidelbeeren. Die geplanten Anlagen weisen eine Höhe von maximal 3,5 m auf. Durch einen ausreichenden Reihenabstand sind die Belichtung und der Abfluss von Niederschlagswasser von den PV-Modulen geregelt. Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser wird somit auf den Flächen versickert oder wie bereits in der bestehenden Situation über die angrenzenden Grabenzügel abgeführt.

Schutzwürdige Böden sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Die landwirtschaftliche Bodennutzung verändert sich durch die Errichtung der Agri-PV-Anlage nicht. Die Fläche wird schon heute teilweise durch eine Waldfläche und lineare Gehölzstrukturen in den Landschaftsraum eingebunden. Weiterhin bleibt die landschaftsraumprägende landwirtschaftliche Nutzung auf den betroffenen Flächen erhalten. Unter Berücksichtigung einer weiterführenden Eingrünung werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft und den Naturraum durch die vorliegende Planung einer Agri-Photovoltaikanlage erwartet.

Das Vorhaben erfüllt zusammenfassend somit eine ganze Reihe von Anforderungen, die in den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung festgelegt sind und entspricht ebenso auch den jeweiligen Zielen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege und des Städtebaus.

Nach den Vorgesprächen mit der Bezirksregierung Münster ist das mit einer Größe von ca. 17 ha geplante Gesamtvorhaben der Agri-PV-Anlage über der bestehenden Heidelbeerkultur als raumbedeutsam einzustufen. Stand heute ist daher auf Grundlage der aktuellen Vorgaben des LEP eine positive landesplanerische Stellungnahme für das Gesamtvorhaben mit 17 ha in der aktuellen Übergangszeit bis zur (absehbaren) **LEP-Änderung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien** noch nicht möglich. Gemäß LEP-Entwurf, Ziel 10.2-14 ist eine Erweiterung der Flächenkulisse für raumbedeutsame Photovoltaikanlagen zu erwarten, damit wird das Gesamtprojekt voraussichtlich dann auch entsprechend umsetzbar.

Als Zwischenergebnis wurde aufgrund des großen Zeitdrucks des Vorhabenträgers vorgeschlagen, dass der **Geltungsbereich für die FNP-Änderung** zunächst auf den **9,8 ha großen Bauabschnitt A** begrenzt wird, hierfür ist zum aktuellen Stand eine positive landesplanerische Stellungnahme gemäß § 34 (5) LPlG NRW erfolgt. Gleichzeitig soll in den Planunterlagen schon deutlich gemacht werden, dass mit Verweis auf das Wadersloher Steuerungskonzept für FFPV-Anlagen eine Erweiterung

dieser Anlage angestrebt wird. Das FNP-Planverfahren für den zweiten Bauabschnitt B kann parallel oder anschließend vorbereitet werden, kann aber erst abgeschlossen werden, wenn mit Inkrafttreten des neuen LEP die rechtlichen Grundlagen und eine positive landesplanerische Stellungnahme für das Gesamtvorhaben gegeben sind.

Vor diesem Hintergrund wird das Vorhaben auch auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in die Bauabschnitte A und B mit einer Größe von 9,8 ha bzw. von ca. 7 ha geteilt. Diese Gliederung ist im Plangebiet angesichts der entsprechend bereits vorhandenen Aufteilung der Teilflächen der Heidelbeer-Kultur sehr gut möglich. Zwischen der Überstellung dieser Abschnitte A und B bestehen im planungs- oder bauordnungsrechtlichen Sinne keine ggf. entgegenstehenden inhaltlichen Abhängigkeiten, eine abschnittweise Umsetzung ist sehr gut möglich.

Nachteilig für den Landwirt sind jedoch bei einem zu großen zeitlichen Versatz einmal die wirtschaftliche und bauliche Abwicklung und zum anderen insbesondere die möglichst schon im Frühjahr 2024 angestrebte Überstellung möglichst vieler Heidelbeer-Büsche aufgrund der o. g. Synergieeffekte.

Aus diesem Grund und um im Verlauf der Bauleitplanverfahren flexibel auf die Landesplanung reagieren zu können werden die beiden Bauabschnitte im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 76 weiterhin gemeinsamen überplant. Die konkrete Vorgehensweise im weiteren Bebauungsplan-Verfahren (Satzungsbeschluss zunächst ggf. nur für den Bauabschnitt A) und zur Umsetzung des Vorhabens (ggf. Planreife für Bauabschnitt A nach § 33 BauGB) wird mit den beteiligten Behörden weiter abgestimmt.

Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt mit Bezug auf die beiden Bauabschnitte in zwei Verfahren. Damit wird die Gesamtplanung den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die durch den LEP NRW vorgegeben werden, voraussichtlich entsprechen.

### **3.3 Naturschutz und Landschaftspflege**

Die Änderung oder Neufassung eines Bauleitplans kann Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereiten. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die biologische Vielfalt gemäß § 1(6) Nr. 7 BauGB zu prüfen und in der Abwägung zu behandeln.

#### **a) FFH-/Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete**

Es liegen keine FFH-/ Natura 2000- oder Naturschutzgebiete innerhalb des Plangebiets oder in näherer Umgebung vor.

#### **b) Landschaftsschutzgebiet**

Das Plangebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet des Kreises Warendorf.

Östlich des Plangebiets unmittelbar angrenzend an die Benninghauser Straße befindet sich das Landschaftsschutzgebiet *Eickenpfahlbusch (LSG-4125-041)*. Ca. 190 m nördlich liegt das Landschaftsschutzgebiet *Liesborner Holz – Sengers Busch (LSG-4215039)*. Entlang der Benninghauser Straße ist gemäß Alleen-Kataster zudem die Spitz-Ahorn-Allee gesetzlich geschützt.

### c) Biotopkataster / gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG

Innerhalb des vorliegenden Plangebiets sind keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG vorhanden.

Ca. 620 m in östlicher Richtung befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope (*BT-4315-0039-2006* und *BT-4215-042-9*) mit dem Lebensraum-/Biotoptyp Natürliche eutrophe Seen und Altarme.

180 m östlich und 300 m nördlich führt die Verbundfläche *VB-MS-4215-003 Laubwälder im Westen und Süden von Liesborn* entlang. Der Kreis Warendorf formuliert für diese Flächen das Schutzziel „Erhalt der strukturreichen, naturnahen Laubwälder als Refugial-Lebensräume und Trittsteinbiotope für zahlreiche, z.T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten und als Kulturlandschafts-Relikte“.

## 3.4 Boden und Gewässerschutz

Gemäß **Bodenkarte NRW**<sup>9</sup> steht im Plangebiet (Bauabschnitt A) i. W. Gley-Humusbraunerde mit einem sehr tiefen Grundwasserstand an. Die Böden weisen eine mittlere nutzbare Feldkapazität und hohe gesättigte Wasserleitfähigkeit auf. Die Böden sind zur Versickerung geeignet.

Im Bauabschnitt B stehen i. W. Gley-Böden mit einer mittleren Grundwasserstufe an. Die Böden in Teilbereich B.1 haben eine mittlere nutzbare Feldkapazität. Der Teilbereich B.2 weist hier einen tiefen Grundwasserstand, eine hohe nutzbare Feldkapazität und hohe Wasserleitfähigkeit auf. Auf den Böden ist gemäß der Bewertung zur Versickerungseignung keine Versickerung möglich.

Nach den Kriterien der zu schützenden Böden in NRW<sup>10</sup> werden die Böden als nicht schutzwürdig eingestuft. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der Boden durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit mechanischer Bodenbearbeitung und dem Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nicht mehr in seinem ursprünglichen Zustand vorkommt.

Der Aufständerung der PV-Module und Errichtung der zugehörigen Nebenanlagen stehen somit weder im Bauabschnitt A noch in dessen Erweiterung Belange des Bodens entgegen. Der geringfügige Eingriff wird als vertretbar bewertet und es werden keine erheblichen Auswirkungen auf den Zustand des Bodens erwartet.

Im Plangebiet sind keine kartierten Gewässer vorhanden. Weiterhin sind weder Trinkwasser- noch Heilquellenschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete im Plangebiet oder der näheren Umgebung vorhanden.

Über die Teilbereiche des Bauabschnitts B des Vorhabens sind die Flächen nördlich an einen Entwässerungsgraben angeschlossen.

## 3.5 Altlasten und Kampfmittel

Im Geltungsbereich dieser Planung sind bislang keine **Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen** bekannt. Bei Baumaßnahmen ist auf Auffälligkeiten (Gerüche, Verfärbungen, Abfallstoffe etc.) im

---

<sup>9</sup> Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4314 Beckum; Krefeld 2022.

<sup>10</sup> Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, 3. Auflage, Krefeld 2017. (Internetabfrage: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> am 10.05.2023)

Erdreich zu achten. Treten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung auf, besteht nach Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, umgehend die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf zu verständigen.

Vorkommen von **Kampfmitteln** bzw. **Bombenblindgängern** sind im Plangebiet nicht bekannt. Derartige Funde können nie völlig ausgeschlossen werden, daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Weist der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Polizei und der Staatliche Kampfmittelräumdienst (Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 22, Postfach, 59817 Arnsberg, Tel. 02331-6927-3890) zu verständigen.

### 3.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege

**Boden- und Baudenkmäler** sind im Plangebiet oder seinem unmittelbaren Umfeld nicht bekannt. Es befinden sich hier auch keine besonders prägenden Objekte oder Situationen, die in der Denkmalliste der Gemeinde enthalten oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind. Denkmalpflegerische Belange werden soweit erkennbar nicht berührt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig vor Beginn dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, An den Speichern 7, 48157 Münster sowie dem LWL-Museum für Naturkunde, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen ist das LWL-Museum für Naturkunde frühzeitig zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können.

Dem LWL oder der Gemeinde als unterer Denkmalbehörde sind Bodenfunde etc. unverzüglich zu melden, ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden. Dem LWL oder den Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 16 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

## 4. Auswirkungen der Planung

### 4.1 Erschließung und Verkehr

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt i. W. über die Hofanlage des Vorhabenträgers, die über einen Wirtschaftsweg an die *Benninghauser Straße (L 848)*, Ortseingangsstraße für den Ortsteil Liesborn, angeschlossen ist. Es wird erwartet, dass der Baustellenverkehr i. W. über die Hofanlage abgewickelt wird, ggf. wird auch der nördlich des Geltungsbereichs verlaufende Wirtschaftsweg mit Anschluss an die *Herzfelder Straße* genutzt.

Ein erhöhtes **Verkehrsaufkommen** ist nur während der Errichtung der Photovoltaikanlagen zu erwarten. Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Verkehrssituation in der Umgebung werden nicht erwartet.

## 4.2 Immissionsschutz

Im näheren Bereich der Anlagenfläche können durch Wechselrichter und Entlüftungsanlagen in den Trafostationen betriebsbedingte **Lärmimmissionen** entstehen. Um den notwendigen Schallschutz zu gewährleisten, werden diese Anlagen mit ausreichend großem Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung errichtet. Es wird keine Beeinträchtigung der Vorgaben der TA Lärm erwartet.

Grundsätzlich können durch **Sonnenreflexionen** der Module **Blendeffekte** in der Umgebung entstehen. Die Nutzungen, die von einer Blendwirkung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage betroffen sein können, umfassen insbesondere die Landesstraße L 848 entlang der östlichen Plangebietsgrenze, die westlich gelegene Streubebauung und den Siedlungsbereich im Norden. Zur Abschätzung möglicher Blendeffekte ist ein Blendgutachten<sup>11</sup> erarbeitet worden, auf das ausdrücklich verwiesen wird. Auf dieser Grundlage können Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung beeinträchtigender Blendung erarbeitet werden.

Zur Untersuchung des Blendrisiko auf den Straßen in der Umgebung wurden 9 Immissionspunkte auf der Benninghauser Straße, 9 auf der Herzfelder Straße und 10 weitere auf der Römerheide ausgewählt und die Blendhäufigkeit in Stunden für die einzelnen Punkte ermittelt. Als Höhe der Immissionspunkte wurde 2,8 m angenommen, um die Augenhöhe von Fahrzeugführern im LKW zu berücksichtigen. Auf der Herzfelder Straße und der Römerheide treten gemäß Gutachten Blendwirkungen mit so geringer Dauer auf, dass keine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Auf der Benninghauser Straße tritt bei Fahrtrichtung nach Süden ca. ab der Einfahrt zur Benninghauser Straße 1 auf ca. 480 m Länge (Immissionsorte S03 bis S06) nicht unerhebliche Blendung auf, die Maßnahmen zur Reduzierung der Blendendauer erforderlich macht. Die jährliche Blenddauer in diesem Bereich beträgt an den betrachteten Immissionspunkten bei realer Bewölkung zwischen 10 und 124 Stunden im Jahr, bei theoretisch klarem Himmel 19 bis 198 Stunden jährlich. An dem am stärksten betroffenen Immissionspunkt S03 liegt bei durchschnittlicher realer Bewölkung der Schwerpunkt mit mehr als 90 % der Blenddauer in den Monaten März bis Oktober. Die Immissionspunkte S05 und S06 weisen ebenfalls ca. 60 % bis 90 % der Blendzeit in diesem Zeitraum auf, wobei S06 überwiegend im Frühjahr und Herbst betroffen ist. An Immissionsort S04 wird insgesamt lediglich eine Blenddauer von 10 Stunden im Jahr ermittelt. In den verbleibenden Wintermonaten November bis Februar liegt die höchste Blenddauer an allen Immissionspunkten jeweils unter 10 Stunden. Die Blendhäufigkeiten unter Annahme eines klaren Himmels stellen den theoretisch maximal möglichen Wert dar. In dieser theoretischen Fallkonstellation liegt insbesondere an den Immissionsorten S03, S05 und S06 schon ab Februar ein erhöhtes Blendpotential von über 10 Stunden vor.

Angesichts der ermittelten möglichen Blendwirkungen im Bereich der Straße empfiehlt das Gutachten einen Sichtschutz mindestens in Höhe der geplanten Modulaufständigung von 3,4 m. In Abstimmung mit Gutachtern sind verschiedene Optionen zur Realisierung dieses Blendschutzes verglichen worden. Maßgeblich einbezogen in die Abwägung wurden insbesondere die Fragen der Effektivität der Maßnahme für den Immissionsschutz, aber auch der Umsetzbarkeit in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht sowie die Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Die Festsetzung der Maßnahmen zum Blendschutz erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Die Blendschutzmaßnahme soll durch ein heimisches Heckengehölz erstellt werden und die Belange des Landschaftsbildes und naturschutzfachlichen Ausgleichsbedarfs berücksichtigen. Für die Übergangszeit, bis die Hecke ihre erforderliche Höhe erreicht hat, soll eine zusätzliche Lösung erstellt werden. Dafür kann auf dem ohnehin geplanten stabilen Gerüst der PV-Anlage ein Sichtschutznetz aus einem Kunststoffgewebe installiert werden. Die technische Vorkehrung zur Sicherstellung des Blendschutzes wird im Vorha-

---

<sup>11</sup> Fraunhofer ISE (2023): Bericht zum Blendrisiko der geplanten PV-Anlage Agri PV Beeren in Wadersloh, Nordrhein-Westfalen, Freiburg.

ben- und Erschließungsplan des vorhabenbezogenen Bebauungsplans dargestellt. Bei Erreichen der Wuchshöhe von 3,4 m ist davon auszugehen, dass die Hecke den erforderlichen Blendschutz übernimmt. Eine abschließende Prüfung ist nach Erreichen der Abschirmhöhe durchzuführen. Hierbei ist zu prüfen, ob der Blendschutzzaun integriert hinter der Rotbuchenhecke erhalten werden muss oder entfernt werden kann. Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung.

Die geplanten Maßnahmen wurden dem Fraunhofer ISE vorgestellt. Im Rahmen einer ersten Abstimmung wurde eine generelle Eignung aus Blendschutzperspektive in Aussicht gestellt. Eine Bestätigung kann jedoch erst nach erneuter Berechnung erfolgen. Aufgrund des engen Zeitrahmens des Vorhabens erfolgt die abschließende Prüfung des Lösungsansatzes parallel zum weiteren Verfahren und die Ergebnisse werden mit den Beteiligten abgestimmt.

Das Blendrisiko für die Wohngebäude in der Umgebung wurde für 21 Gebäude mit erhöhtem Blendpotential untersucht. Als Immissionsort ist jeweils ein Fenster in der obersten Etage definiert worden. Bei allen Gebäuden liegt die zu erwartende Blenddauer unterhalb der Obergrenze der LAI<sup>12</sup>. Die am stärksten betroffenen Gebäude befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers, sodass hier keine zusätzlich entstehenden Konflikte zu erwarten sind. Gemäß der LAI-Hinweise ist eine Blendung von maximal 30 Minuten täglich mit einer Obergrenze von maximal 30 Stunden pro Jahr üblich. Somit sind für die Gebäude im Umfeld der PV-Anlage keine erheblichen Blendeffekte zu erwarten.

#### **4.3 Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft**

##### **a) Ver- und Entsorgung**

Die im Plangebiet erzeugte Energie wird über einen nordwestlich gelegenen Netzverknüpfungspunkt in das Stromnetz des Versorgers Westnetz eingespeist.

##### **b) Brandschutz**

Durch die Integration der Anlage in die bestehende Heidelbeerkultur bleiben die Zufahrten und umgebenden Wirtschaftswege in vollem Umfang erhalten und befahrbar. Auch unterhalb und zwischen den Modulen ist ausreichend Platz für eine Befahrbarkeit für Maschinen zur Bewirtschaftung und Wartung der Anlage gewährleistet. Weitergehende Anforderungen des Brandschutzes werden daher nicht gesehen.

##### **c) Wasserwirtschaft**

Nach dem Landeswassergesetz i. V. m. dem Wasserhaushaltsgesetz in den zurzeit geltenden Fassungen, ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.

---

<sup>12</sup> Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wird kein Erfordernis für einen Anschluss an die Kanalisation erwartet. Im Plangebiet fällt kein Schmutzwasser an und das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll soweit möglich auf den Flächen zurückgehalten und versickert werden. Durch die Bauart der Photovoltaikmodule mit einer geramten Aufständigung werden nur in sehr geringem Umfang Flächen vollständig versiegelt (unter 1 % der Gesamtfläche für Trafostationen und ähnliche Nebenanlagen). Das Niederschlagswasser tropft seitlich von den PV-Modulen ab, die Flächen unterhalb und zwischen den Modultischen im Wurzelbereich der Heidelbeerpflanzen können der zeitweisen Rückhaltung des Wassers dienen. Nicht versickerndes Wasser kann dann, wie auch schon bei der gegenwärtigen Bewirtschaftung über die angrenzenden Gräben und Gewässer abgeleitet werden. Der lokale Wasserhaushalt wird durch die PV-Anlage somit voraussichtlich nicht verändert.

Der **Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)** vom 01.09.2021 nimmt inhaltlich Bezug auf die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit dem Ziel, länderübergreifend die von Starkregen und Hochwasser ausgehenden Gefahren zu verringern. Die darin aufgeführten Ziele sind ebenfalls in sämtlichen Bauleitplanverfahren zu beachten. Festgesetzte bzw. sonstige ermittelte Überschwemmungsgebiete erfassen den Geltungsbereich des Bebauungsplans hier aber nicht. Eine überschlägige Prüfung des Dezernats 32 – Freiraum der Bezirksregierung Münster hat ergeben, dass das Plangebiet gemäß Starkregengefahrenkarte zudem nicht signifikant von Überflutungen betroffen ist. Die geplante Agri-PV-Anlage erzeugt, wie beschrieben, nur sehr untergeordnet Eingriffe in den Boden. Die Fläche behält also weitgehend ihr bestehendes Potential zur Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen oder als Überflutungsfläche bei Hochwasser. Durch die Planung werden daher keine Auswirkungen auf den Hochwasserschutz gesehen. Die Planung ist im Ergebnis mit den Zielen des BRPH vereinbar.

#### 4.4 Umweltprüfung und Umweltbericht

Nach dem BauGB 2004 ist zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie die **Umweltprüfung** als Regelverfahren für Bauleitpläne gemäß §§ 2 und 2a BauGB durchzuführen, um die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange Mensch/Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft, Kultur-/sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern zu ermitteln. Die Ergebnisse sind im sog. Umweltbericht zu beschreiben, zu bewerten und in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen.

Die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltbelange ist für das Gesamtvorhaben der Agri-PV-Anlage erfolgt. Damit kann der Umfang der Umweltprüfung für jeden Teilbereich abgedeckt werden. Parallele Fragestellungen und kumulative Auswirkungen oder Maßnahmen sollen dadurch ebenfalls erfasst werden. Der **Umweltbericht ist als Teil II der Begründung**<sup>13</sup> beigefügt. Er wurde gemeinsam für die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 76 „Agri-PV Benninghauser Straße“ und der 30. FNP-Änderung der Gemeinde Wadersloh erarbeitet.

Aus umweltfachlicher Sicht ist festzuhalten, dass die Planung angesichts der Größe Auswirkungen auf die betroffenen Freiflächen und die Landschaft haben kann. In der Umweltprüfung sind die Bestandsaufnahmen der Umweltbelange

---

<sup>13</sup> Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH (01/2024): Gemeinde Wadersloh Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 76 „Agri-PV Benninghauser Straße“ und 30. Flächennutzungsplanänderung – Umweltbericht mit artenschutzfachlicher Beurteilung.

- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
- Boden, Fläche
- Wasser
- Klima, Luft
- Landschaft
- Kultur, sonstige Sachgüter

sowie die Auswirkungen der Planung auf diese Belange, aus Umweltsicht gebotene Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, mögliche Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen entsprechend ausführlich dargelegt.

Umfang und Inhalt der Umweltprüfung sowie weiterer Fachgutachten sind im Verfahren konkretisiert und weiter abgestimmt worden. Öffentlichkeit, Fachbehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gebeten, ggf. vorliegende umweltrelevante Informationen und Einschätzungen im Sinne des „Scopings“ nach §§ 3, 4 BauGB der Stadt zur Verfügung zu stellen. Auf dieser Basis wurde der Umweltbericht im weiteren Verfahren fortgeschrieben, auf den Bericht wird insgesamt verwiesen.

Bisher liegen keine Hinweise auf besondere, nur an diesem Standort zu erwartende und daher durch Wahl eines alternativen Standorts vermeidbare Beeinträchtigungen vor. Hierzu wird auf die Bestandsaufnahmen und Maßnahmenempfehlungen im Umweltbericht und auf die Darstellung der Planungsziele und der Planinhalte unter Berücksichtigung der Umweltprüfung in der vorliegenden Begründung verwiesen.

In der **Abwägung über den Bauleitplan** sind die entsprechenden Fragestellungen und Abwägungsaspekte auf Grundlage des Umweltberichts und der gutachterlichen Untersuchungen zu prüfen und zu gewichten.

In der Summe kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der im Raum bestehenden Vorbelastungen sowie der für die einzelnen Belange genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Wesentlichen so reduziert werden können, dass bei einer Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben bzw. die Kompensationserfordernisse im Sinne des § 15 BNatSchG erfüllt werden können. Der darüber hinaus ermittelte Kompensationsbedarf in Form von einer Entwicklung von Extensivgrünland, eines Wildblumensaums sowie einer Heckenpflanzung (siehe Kap. 3.5) wird verbindlich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen. Die Maßnahmenflächen sind gem. den in Kap. 3.5 und in der Plankarte genannten Vorgaben zu pflegen, die fachgerechte Umsetzung ist zu dokumentieren. In Kombination mit den im Umweltbericht beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird mittels dieser Maßnahmen der im Rahmen des Planverfahrens nachzuweisende Kompensationsbedarf erfüllt und das Plangebiet grünordnerisch gestaltet.

Im Umweltbericht werden in Kapitel 7 die geplanten **Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen**, die bei einer Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt entstehen, beschrieben, hierauf wird ausdrücklich verwiesen. Zielsetzung dieses Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gemäß § 4c BauGB liegt die Verantwortung zur Durchführung der Überwachung bei der Kommune als Trägerin der Bauleitplanung. Die Monitoringmaßnahmen betreffen insbesondere eine schadlose Abführung des anfallenden Oberflächenwassers, den Ausschluss erheblich beeinträchtigender Blendwirkungen, den fachgerechten Umgang mit Boden im Rahmen von Bodenarbei-

ten und die fachgerechte Umsetzung von Anpflanzungen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Zu Details wird ausdrücklich auf den Umweltbericht verwiesen. Zudem wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass die vorliegende Agri-Photovoltaikanlage der Gemeinde Wadersloh dem selbst aufgestellten Kriterienkatalog für Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen entspricht und zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien beiträgt. Das entspricht auch dem deutschen Treibhausgasminderungsziel, welches im novellierten Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) des Deutschen Bundestags vom 24.06.2021 verankert ist.

#### **4.5 Bodenschutz und Flächenverbrauch**

Bei der vorliegend geplanten Agri-Photovoltaikanlage handelt es sich um aufgeständerte Solarmodule, deren Unterkonstruktion punktweise in den Untergrund gerammt wird. Im Ergebnis kommt es zu punktuellen Bodenverdichtungen, auf Fundamente mit Eingriffen in den Boden wird verzichtet. Unterhalb der Solarmodule wird die bestehende Bodennutzung als landwirtschaftliche Fläche zum Anbau von Heidelbeeren als Hauptnutzung fortgeführt.

Im Rahmen der vorliegenden Projektplanung ist die Errichtung von Wechselrichter-/Transformatorstationen etc. erforderlich. Für die Errichtung bzw. den Betrieb sind hier jedoch nur Kleinstflächen zu befestigen. Der Umfang der vollständig versiegelten Fläche beträgt daher weniger als 1 % der Gesamtfläche.

Aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen, der in Bezug auf das gesamte Vorhaben nur untergeordneten Versiegelung (die zudem auch noch vollständig reversibel ist) und der Zielsetzung, hier regenerative Energie in einem größeren Umfang zu erzeugen, wird der Eingriff in den Boden vorliegend als vertretbar bewertet.

#### **4.6 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung**

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 76 „Agri-PV Benninghauser Straße“ wird eine Eingriffsbewertung im Rahmen des Umweltberichts erarbeitet. Im Kreis Warendorf liegt eine eigene Arbeitshilfe zur Eingriffsbewertung mit der Bezeichnung „Warendorfer Modell“ (Fassung 2023) vor. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf wurde ergänzend ein Konzept zur Steuerung von „Photovoltaik-Freiflächenanlagen/Solarparks und Naturschutz im Kreis Warendorf“ entwickelt. Das Warendorfer Modell und das PV-Konzept können jedoch nicht direkt bei Agri-PV-Anlagen angewendet werden. Nach den Gesprächen mit dem Kreis Warendorf ist das Projekt als erstmaliger Sonderfall im Kreis Warendorf zu beurteilen. Daher erfolgt die Eingriffsbewertung primär verbal-argumentativ, zugrunde gelegt wird ein detailliert ausgearbeitetes Kompensationskonzept auf der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche. Zum Kompensationsbedarf und die hierfür bereitgestellten Kompensationsflächen wird auf die verbindliche Bauleitplanung verwiesen.

#### **4.7 Artenschutzrechtliche Prüfung**

Im Zuge des Planverfahrens ist zu prüfen, ob durch die Planung Vorhaben ermöglicht werden, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des

§ 44(1) BNatschG). Bei der Prüfung ist die **Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung** des Landes NRW<sup>14</sup> zu Grunde zu legen.

Mit der vorliegenden Planung wird die Errichtung einer großen Photovoltaikanlage inklusive der erforderlichen Nebenanlagen als zusätzliche Nutzung über der bestehenden landwirtschaftlichen Hauptnutzung vorbereitet. Der Geltungsbereich umfasst eine bereits vorhandene Heidelbeerkultur. Mit der Umsetzung der Planung bleibt die landwirtschaftliche Nutzung als Sonderkultur erhalten, ein (geringfügiger) Flächenverlust entsteht ausschließlich im Bereich der Aufständigung, die rückstandslos zurückgebaut werden kann und im Bereich der Nebenanlagen. Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts hat eine artenschutzfachliche Beurteilung der Planung stattgefunden. Auf Kapitel 2.4 des Umweltberichts wird ausdrücklich verwiesen.

Im Ergebnis sind durch die Umsetzung der Planungen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes erkennbar. Der Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG durch die Errichtung der Agri-PV kann ausgeschlossen werden.

#### **Hinweis auf die Bauzeitenbeschränkung**

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird auf die Regelungen gemäß § 39 BNatSchG „Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen“ verwiesen. Nach § 39(5) S. 2 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

### **4.8 Klimaschutz und Klimaanpassung**

Bauleitpläne sollen den Klimaschutz und die Anpassung an Folgen des Klimawandels grundsätzlich fördern. Dieser Belang wird seit der sog. Klimaschutznovelle (2011) im BauGB besonders betont, eine höhere Gewichtung in der Gesamtabwägung geht hiermit aber nicht einher.

Unter Berücksichtigung der bundes- und landesplanerischen Zielsetzungen aus EEG und LEP die Energieversorgung unabhängig von fossilen Energieträgern und möglichst treibhausgasneutral zu gestalten, ist zum Ausbau der regenerativen Energieerzeugung auch der Einbezug von Freiflächenanlagen zur Nutzung von Solarenergie erforderlich. Die Bundesregierung hat mit der Photovoltaik-Strategie (siehe auch Kap. 1) im Jahr 2023 den Ausbau der Solarenergienutzung auf 215 GW installierte Leistung bis 2030 zum Ziel gesetzt. Dabei soll die Hälfte der Leistung durch Freiflächenanlagen zur Verfügung gestellt werden. Zur Steuerung der Flächenentwicklung im Gemeindegebiet und der geordneten Entwicklung der genannten Anlagenform hat die Gemeinde Wadersloh einen Kriterienkatalog für Vorhaben zur Errichtung von Agri- und Freiflächen-PV-Anlagen auf Flächen im Außenbereich aufgestellt. Auf die Beratungsunterlagen des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 27.02.2023 wird ausdrücklich verwiesen. Die vorliegende Planung wurde im März 2023 im Bau-, Planungs- und Strukturausschuss vorgestellt und dem Antrag auf Einleitung des Bauleitplanverfahrens unter Berücksichtigung des Kriterienkatalogs zugestimmt.

Der Vorhabenträger plant die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage. Dieses modellhafte Vorhaben ermöglicht den Erhalt der heutigen Bodennutzung und fördert zudem die Anpassung der Hei-

---

<sup>14</sup> Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

delbeerkultur an die Auswirkungen des Klimawandels durch ihre Schutzfunktion vor Extremwetterereignissen. Mit § 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) formuliert der Gesetzgeber als Ziel die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Bundesgebiet auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. In Bezug auf die Stromversorgung der Gemeinde Wadersloh bedeutet dies einen forcierten Ausbau der erneuerbaren Energien. Im Bilanzjahr des Klimaschutzkonzepts der Gemeinde konnten in Wadersloh rund 21 % des bisherigen Energiebedarfs aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Der Anteil der Solaranlagen an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien machte dabei 23 % aus. Die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen kann demnach einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und damit der Energiewende und klimaschonenden Energieversorgung in der Gemeinde Wadersloh leisten.

## **5. Verfahrensablauf und Planentscheidung**

### **a) Verfahrensablauf**

Die vorliegende Planung dient der Schaffung der erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage im Ortsteil Liesborn der Gemeinde Wadersloh. Aus diesem Grund wurde nach Vorberatung durch den Bau-, Planungs- und Strukturausschuss am 21.06.2023 durch den Rat der Aufstellungsbeschluss für die 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wadersloh gefasst und die Verwaltung beauftragt die frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB durchzuführen (DS 2023/B/4045).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3(1) BauGB erfolgte durch Auslage der Unterlagen im Rathaus sowie durch die Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet. Der Öffentlichkeit wurde im Zeitraum vom 10.07.2023 bis einschließlich 09.08.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 05.07.2023 um Stellungnahme gebeten. Die Fachbehörden etc. haben allgemeine Anregungen und Hinweise für die weiteren Planungen (u. a. Umgang mit Niederschlagswasser, Leitungsverläufe etc.) gegeben sowie auf die notwendige Kompensation des Eingriffs, der Vermeidung von Blendwirkungen und die bestehende Waldfläche hingewiesen.

Parallel sind Vorgespräche mit der Bezirksregierung Münster zur Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgt. Die vorliegende Planung stellt aufgrund ihrer Kombination mit der bestehenden Heidelbeerkultur einen Sonderfall dar, da die Überstellung durch PV-Module neben der Energieerzeugung auch zum Schutz der Pflanzen vor klimatischen und wetterbedingten Einflüssen erfolgt. Um flexibel auf die Entwicklung der landesplanerischen Vorgaben reagieren zu können, wird das Vorhaben in zwei Bauabschnitten betrachtet. Nach den Abstimmungen mit der Bezirksregierung Münster ist die 17 ha umfassende Gesamtfläche des Vorhabens in der aktuellen Übergangsphase zur Änderung des LEP NRW Erneuerbare Energien als raumbedeutsam einzustufen. Eine positive landesplanerische Stellungnahme kann daher zunächst nur für den ersten Bauabschnitt mit 9,8 ha in Aussicht gestellt werden. Die Umsetzung des ersten Bauabschnitts kann unabhängig von den weiteren Teilbereichen erfolgen. Aus diesem Grund wird der Geltungsbereich

der 30. FNP-Änderung auf eine Größe von 9,8 ha angepasst. Dieser erste Bauabschnitt kann unabhängig von den weiteren Teilbereichen umgesetzt werden.

Auf die Beratungs- und Beschlussunterlagen der städtischen Gremien wird insgesamt Bezug genommen.

#### **b) Planentscheidung**

Vor dem Hintergrund zunehmender Wetterextreme (Hitzeperioden, lokale Starkregenereignisse mit z. T. verheerenden Auswirkungen etc.) macht sich der Klimawandel auch in Deutschland immer mehr bemerkbar. Die bundes- und landespolitischen Bemühungen zielen auf eine deutliche Verringerung der Nutzung fossiler Brennstoffe und des damit verbundenen CO<sub>2</sub>-Ausstoßes ab, die durch alternative Energien, i. W. Photovoltaik, Windenergie und Biogas, ersetzt werden sollen.

Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels sowie der aktuellen politischen Lage verfolgt die Gemeinde Wadersloh mit der vorliegenden Planung das Ziel, die umweltschonende Energiegewinnung im Gemeindegebiet zu fördern und somit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Dieses Ziel kann nur durch einen verstärkten Ausbau regenerativer Energieträger, wie auch der Photovoltaik, erreicht werden.

Aus diesem Grund wird das Bauleitplanverfahren zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans eingeleitet. Auf die Beratungsunterlagen des Rats der Gemeinde Wadersloh und seiner Fachausschüsse wird verwiesen.

Wadersloh im Januar 2024